

Akademien. Die genannten Staatsorgane und Akademien übergeben die Aufgaben an ihre nachgeordneten Organe, Betriebe, Einrichtungen und Institute. Das Staatssekretariat für Forschung und Technik übergibt außerdem die Aufgaben der Staatsorgane und Akademien an die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Der Vorsitzende des Beirates für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission übergibt die Aufgaben der ökonomischen Forschung des Planes 1966 an die Leiter der Arbeitskreise und an die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Räte der Koordinierungsbereiche des Beirates für ökonomische Forschung sowie an die Leiter der zentralen Staatsorgane, die für die Übergabe an die zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen verantwortlich sind. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen hat den Rektoren der Universitäten und Hochschulen und den Dekanen der wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieur-ökonomischen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen ein geschlossenes Exemplar der Aufgaben der ökonomischen Forschung des Planes 1966 zu übergeben.

§ 11

Die Aufgliederung der Aufgaben zur komplexen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben

Die Aufgaben zur komplexen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionen (Grundinvestitionen und mittelbare Folgeinvestitionen), deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, sind Bestandteil der Pläne der für die Durchführung der jeweiligen Einzelvorhaben verantwortlichen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane. Diese haben zu sichern, daß die für diese Investitionsvorhaben festgelegten Aufgaben termingemäß erfüllt und die entsprechenden Fonds zweckgebunden vorgegeben werden.

Regelung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Aufstellung optimaler Pläne

§ 12

(1) Die Planung der zusätzlichen Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds aus der Aufstellung optimaler Pläne erfolgt entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 18. März 1965 über die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1965 (GBl. II S. 297) und dem Beschluß des Ministerrates vom 19. Juli 1965 über die Anwendung der materiellen Interessiertheit bei der Herausgabe der Orientierungsziffern und bei der Planausarbeitung 1966 in der volkseigenen Industrie — Auszug — (GBl. II S. 617).

(2) Die Höhe der zu planenden Beträge ist von den im § 13 genannten Organen mit der Herausgabe der Planaufgaben 1966 zu regeln.

§ 13

(1) Die Höhe der Überbietung der Orientierungsziffer für die festgelegte Hauptkennziffer sowie die Höhe der als Gewinnverwendung zu planenden zusätzlichen Zuführungen aus der Überbietung ist von den zentralen Staatsorganen zu bestätigen.

(2) Die Generaldirektoren der WB haben entsprechend dem Abs. 1 für ihre Betriebe die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(3) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die im Abs. 1 enthaltenen Festlegungen eigenverantwortlich für die bezirksgeleitete Industrie anzuwenden.

(4) Die Leiter der übrigen zentralen Staatsorgane haben die Absätze 1 und 2 sinngemäß entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 19. Juli 1965 über die Anwendung der materiellen Interessiertheit bei der Herausgabe der Orientierungsziffern und bei der Planausarbeitung 1966 in der volkseigenen Industrie — Auszug — (GBl. II S. 617) anzuwenden, soweit in der volkseigenen Wirtschaft ihres Bereiches nach dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 80) gearbeitet wird. Dabei sind grundsätzliche Fragen mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen abzustimmen.

§ 14

Sonderregelungen für wissenschaftliche Industriebetriebe

Bei der Herausgabe der Planaufgaben sind die Rechte und Pflichten der wissenschaftlichen Industriebetriebe bei der Planung zu gewährleisten. Grundlage für die Planung der wissenschaftlichen Industriebetriebe ist die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 26. April 1961 zur Tätigkeit der wissenschaftlichen Industriebetriebe (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 8/1961, S. 81).

§ 15

Sonderregelungen für Betriebe mit staatlicher Beteiligung

Die Herausgabe der Planaufgaben an die Betriebe mit staatlicher Beteiligung hat entsprechend der Verordnung vom 16. März 1964 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 247) zu erfolgen.

§ 16

Mitteilung von Planaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen an die Bezirksplankommissionen

Die WB und die Staats- und Wirtschaftsorgane, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, haben bis zum 25. Januar 1966 die staatlichen Planaufgaben bzw. Richtwertkennziffern ihrer